

Einfuhr und Wiedereinfuhr von Hunden, Katzen, Frettchen und anderen Heimtieren im Reiseverkehr aus Drittstaaten nach Österreich

Wenn Heimtiere im Reiseverkehr die unten angeführten Bedingungen erfüllen, unterliegen sie in Österreich nicht der grenztierärztlichen Kontrolle. Die Tiere sind durch die Verfügungsberechtigte / den Verfügungsberechtigten der Kontrolle durch den Zoll zu stellen.

Heimtiere

Als Heimtiere gelten Hunde, Hauskatzen, Frettchen, Wirbellose (ausgenommen Bienen und Krebstiere), tropische Zierfische, Amphibien, Reptilien, Vögel (ausgenommen Geflügel) sowie Nager und Hauskaninchen, die ihre Eigentümer oder eine andere natürliche Person, die während der Verbringung im Auftrag des Eigentümers für die Tiere verantwortlich ist, begleiten und nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein.

Es dürfen **maximal fünf** Tiere pro Person mitgeführt werden.

Außer für Hunde, Katzen und Frettchen sind derzeit noch keinerlei Bescheinigungen festgelegt.

Für **Vögel** sind aufgrund der Geflügelpest bis mindestens 31. Dezember 2015 besondere Bedingungen und in jedem Fall eine grenztierärztliche Kontrolle vorgesehen (siehe gesondertes Informationsblatt).

Für Hunde, Katzen, Frettchen gilt:

Jedes Tier, das im Reiseverkehr von Privatpersonen aus Drittstaaten in die EU mitgenommen wird, muss gekennzeichnet sein, es muss gegen Tollwut geimpft sein und es muss für jedes Tier eine Bescheinigung mitgeführt werden.

Eine serologische Tollwutuntersuchung (Titerbestimmung) ist für jedes Tier erforderlich, das aus einem Drittstaat stammt, der nicht in der Drittstaatenliste gemäß Anhang II der VO (EG) Nr. 998/2003 aufgeführt ist.

Kennzeichnung

Jedes Tier muss gekennzeichnet sein:

Nach dem 3. Juli 2011 dürfen Tiere nur mehr mittels Mikrochip gekennzeichnet werden. Eine vor dem 3. Juli 2011 durchgeführte Tätowierung ist auch weiterhin gültig, sofern sie deutlich lesbar ist. Die Kennzeichnung muss vor der Tollwutimpfung erfolgt sein.

Tollwutimpfung

Die Tollwutimpfung ist gültig:

- wenn das Tier mit einem inaktivierten oder rekombinanten Impfstoff gegen Tollwut entsprechend den Genehmigungen für das Inverkehrbringen des Impfstoffes im Ursprungsstaat geimpft wurde;
- 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung;
- wenn das Tier regelmäßig einer Auffrischungsimpfung unterzogen wurde;
- wenn es sich um einen Impfstoff handelt, der die Anforderungen der Normenempfehlungen (Kapitel 2.1.13 Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der Weltorganisation für Tiergesundheit erfüllt.

Serologische Tollwutuntersuchung (Titerbestimmung)

Die serologische Tollwutuntersuchung hat wie folgt durchgeführt zu werden: Titrierung neutralisierender Antikörper von mindestens 0,5 IE/ml bei einer Probe, die ein bevollmächtigter Tierarzt mindestens dreißig Tage nach der Impfung und mindestens drei Monate vor der Verbringung des Tieres entnommen hat. Die Titerbestimmung muss in einem von der EU zugelassenen Labor erfolgen.

Diese serologische Tollwutuntersuchung braucht bei einem Tier, bei dem die Impfung in den vorgesehenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt zu werden.

Bescheinigung

Für jedes Tier muss ab 1. Jänner 2012 eine Bescheinigung, wie im Durchführungsbeschluss der Kommission 2011/874/EU in Anhang II festgelegt, mitgeführt werden, wobei eine Bescheinigung auch für mehrere, maximal 5 gleichzeitig mitgeführte Tiere ausgestellt werden kann. Unter der Internetadresse am Ende dieser Information finden Sie einen Link zur entsprechenden Entscheidung. Diese Bescheinigung muss durch einen amtlichen Tierarzt in Deutsch oder Englisch ausgefertigt werden.

Der Bescheinigung müssen beglaubigte Kopien der Dokumente zur Identifizierung, zur Impfung und gegebenenfalls auch eine beglaubigte Kopie des Berichtes des zugelassenen Labors, das die Titerbestimmung vorgenommen hat, beiliegen.

Die Bescheinigung darf bei Eingang in die EU nicht älter als zehn Tage sein. Die Bescheinigung kann als Reisedokument innerhalb der EU vier Monate verwendet werden. Die Gültigkeit der Bescheinigung erlischt aber, wenn die Tollwutimpfung aufgefrischt werden muss oder das Tier in einen Mitgliedsstaat mitgenommen wird, für den eine Behandlung gegen *Echinococcus multilocularis* vorgeschrieben ist.

Hunde, Katzen und Frettchen im Reiseverkehr aus allen Drittstaaten, die nicht namentlich im Anhang II der VO (EG) Nr. 998/2003 genannt sind:

Jedes Tier muss gekennzeichnet sein.

Jedes Tier muss gegen Tollwut geimpft sein, und diese Impfung muss gültig sein.

Für jedes Tier muss eine **Bescheinigung** mit Bestätigung der **serologischen Tollwutuntersuchung** vorgelegt werden.

Stand Juni 2014

Wiedereinfuhr von österreichischen oder anderen EU-Tieren aus Drittstaaten, die nicht namentlich genannt sind:

Für jedes Tier muss im Fall der Wiedereinfuhr ein **Heimtierausweis*** mitgeführt werden, in dem **zusätzlich** zur gültigen Tollwutimpfung auch die **serologische Tollwutuntersuchung** eingetragen ist.

Im Fall der Wiedereinfuhr eines Tieres, aus dessen Ausweis hervorgeht, dass die serologische Tollwutuntersuchung mit positivem Ergebnis durchgeführt worden ist, bevor dieses Tier das Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat, ist die Wartefrist von drei Monaten zwischen Blutabnahme und Verbringung nicht notwendig.

Hunde, Katzen und Frettchen im Reiseverkehr aus Drittstaaten, die namentlich im Anhang II der VO (EG) Nr. 998/2003 genannt sind:

Ascension, Vereinigte Arabische Emirate, Antigua und Barbuda, Niederländische Antillen, Argentinien, Australien, Aruba, Bosnien und Herzegowina, Barbados, Bahrain, Bermuda, Weißrussland, Kanada, Chile, Fidschi, Falklandinseln, Hongkong, Jamaika, Japan, St. Kitts und Nevis, Kaimaninseln, St. Lucia, Montserrat, Mauritius, Mexiko, Malaysia, Neukaledonien, Neuseeland, Französisch-Polynesien, St. Pierre und Miquelon, Russische Föderation, Singapur, St. Helena, Trinidad und Tobago, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanisch-Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln), St. Vincent und die Grenadinen, Britische Jungferninseln, Vanuatu, Wallis und Futuna sowie Mayotte.

Für Tiere, die aus den oben genannten Drittstaaten im Reiseverkehr mitgenommen werden, gilt Folgendes:

Jedes Tier muss gekennzeichnet sein.

Jedes Tier muss gegen Tollwut geimpft sein, und diese Impfung muss gültig sein.

Für jedes Tier muss eine **Bescheinigung** vorlegt werden. Eine serologische Tollwutuntersuchung (Titerbestimmung) ist nicht erforderlich.

Wiedereinfuhr von österreichischen oder anderen EU-Tieren aus genannten Drittstaaten:

Für jedes Tier muss im Fall der Wiedereinfuhr ein **Heimtierausweis*** mit gültiger Tollwutimpfung mitgeführt werden. Eine serologische Tollwutuntersuchung ist nicht erforderlich.

Hunde, Katzen und, Frettchen aus Staaten, für die besondere Bedingungen gelten:

Für Grönland, die Färöer Inseln, die Balearen, die Kanarischen Inseln, Ceuta, Melilla, Französisch Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion, Gibraltar, die Azoren und Madeira gelten die gleichen Bedingungen wie für das Innergemeinschaftliche Verbringen. Andorra, die Schweiz, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Vatikanstadt sind berechtigt, Heimtierausweise* auszustellen. Tiere aus diesen Staaten können mit der Bescheinigung oder mit einem Heimtierausweis in die EU einreisen.

Wiedereinfuhr von österreichischen oder anderen EU-Tieren aus den Staaten mit besonderen Bedingungen:

Für jedes Tier muss im Fall der Wiedereinfuhr ein Heimtierausweis* mit gültiger Tollwutimpfung mitgeführt werden. Eine serologische Tollwutuntersuchung ist nicht erforderlich.

Einfuhr von Hunden und Katzen unter 3 Monaten:

Hunde und Katzen, die unter drei Monate alt und nicht Tollwut geimpft sind, dürfen nach Österreich eingeführt werden, wenn eine schriftliche Bewilligung des Bundesministeriums für Gesundheit vorliegt. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn das Tier aus einem namentlich genannten Drittstaat oder aus Island stammt. Außerdem unterliegen diese Tiere ausnahmslos der grenztierärztlichen Kontrolle.

Für Tiere unter drei Monaten aus Andorra, Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Vatikanstadt gelten die Vorschriften für das Innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren unter drei Monaten.

Gewerbliche Einfuhr:

Diese Bedingungen gelten auch für mehr als fünf Hunde, Katzen und Frettchen pro Person im Reiseverkehr und für Tiere, die nicht durch eine verantwortliche Person begleitet sind.

Diese Tiere unterliegen ausnahmslos der grenztierärztlichen Kontrolle. Ab 1. Jänner 2012 gelten für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen, die älter als 3 Monate sind, die Bedingungen, die im Durchführungsbeschluss der Kommission 2011/874/EU in Artikel 2 festgelegt sind. Es ist das Bescheinigungsmuster gemäß Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2011/874/EU zu verwenden.

Bitte beachten Sie, dass auch Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote aufgrund anderer EU-rechtlicher und nationaler Bestimmungen wie z.B. Artenschutz (CITES) oder finanzrechtlicher Bestimmungen bestehen können.

Weitere Auskunft:

Bundesministerium für Gesundheit Abteilung II/B/10

Telefon (Mo bis Fr, 9:00 bis 16:00 Uhr): +43 (0)1 71100 Klappe 4813

E-Mail: sonja.dichtl@bmg.gv.at oder georg.brandl@bmg.gv.at

Stand Juni 2014

Wichtige Internetadressen:

Information und Bescheinigungsmuster:

http://ec.europa.eu/comm/food/animal/liveanimals/pets/nocomm_third_en.htm

Liste der EU zugelassenen Labors zur serologischen Tollwutuntersuchung:

http://ec.europa.eu/comm/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm

-
- * Für Verbringungen von aus einem EU-Mitgliedstaat stammenden Hunden, Katzen und Frettchen in andere EU-Mitgliedstaaten wurde ein einheitliches Dokument (Heimtierausweis, Pet Passport) festgelegt. Im Heimtierausweis muss für das betreffende Tier die Kennzeichnung vermerkt und die Vornahme einer gültigen Tollwutimpfung und gegebenenfalls einer gültigen Auffrischungsimpfung gegen Tollwut sowie zutreffendenfalls eine Titerbestimmung durch einen dazu ermächtigten Tierarzt bestätigt sein.